

Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Inkrafttreten: 01.01.2018

Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Verordnung vom 20.11.2023 (Brem.GBl. S. 556)

Fundstelle: Brem.GBl. 1998, 25

Gliederungsnummer: 60-k-2

Aufgrund des § 5b Abs. 1 und des § 5e Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der auf die Gemeinden der Freien Hansestadt Bremen entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:

1.	Stadtgemeinde Bremen	0,856842446
2.	Stadt Bremerhaven	0,143157554

§ 2

Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Den Gemeinden ist der ihnen zustehende Betrag monatlich auf der Grundlage der Feststellung in der Einfuhrumsatzsteuerabrechnung des Bundes für den Vormonat zuzuweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. Januar 1998

außer Kraft